

Mandanten-Rundschreiben  
Dezember 2020



# Mandanten-Rundschreiben

## Dezember 2020

Westerfelhaus und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt



---

## I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Regelungen für den betrieblichen Bereich aus dem »Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz«	5
2. Bundesregierung legt Kabinettsentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 vor	6
3. Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden, aber teilweise privat genutzten Kfz	9
4. Bundesrat billigt Steuerbefreiung für E-Autos	10
5. Kosten für Anmietung von Messestellplätzen – Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung	10
6. Kran verhindert die Steuerbefreiung der Vermietungseinkünfte von der Gewerbesteuer	11
7. Bundesfinanzministerium äußert sich zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung und zum Vorsteuerabzug ohne ordnungsgemäße Rechnung	11
8. Arbeitgeber können steuerfreien Zuschuss zu Gesundheitskursen zahlen	12
9. Versteuerung von Essenszuschüssen in Form von »R.-Restaurantschecks«	13
10. Verzicht eines Gesellschafters auf Teilnahme an einer Kapitalerhöhung einer Kapitalgesellschaft gegen Wertausgleich – gemischte Schenkung an Mitgesellschafter?	13
11. Schenkungsteuerfolgen bei Einlagen in eine Personengesellschaft	14

---

## II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Bundesregierung legt Kabinettsentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 vor	15
2. Steuer-Identifikationsnummer gewinnt an Bedeutung durch Registermodernisierungsgesetz	17
3. Keine Verfassungswidrigkeit der Erhebung des Solidaritätszuschlags	17
4. Änderungen bei Steuertarif, Freibeträgen und Kindergeld ab 2021	18
5. Pendlerpauschale steigt ab 2021	18
6. Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte bei einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme	18
7. Zahlung eines Verwarnungsgeldes durch den Arbeitgeber führt beim Arbeitnehmer nicht direkt zu Arbeitslohn	19
8. Bezug von Kurzarbeitergeld kann steuerliche Folgen haben	20
9. Höhe der Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten zu Immobilie bei Vermietung und Verpachtung	20
10. Mitverkauftes Inventar einer Ferienwohnung kein privates Veräußerungsgeschäft	21
11. Schenkungsteuer: Urenkel sind keine Enkel	21

---

## III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Keine Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Projektentwicklungshonorare	22
2. Gesetzlicher Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro	22
3. Aktualisierte FAQ zum Forschungszulagengesetz und »Stundenzettel«	23
4. Künstlersozialabgabe steigt 2021 auf 4,4 %	23



## I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

### **1. Regelungen für den betrieblichen Bereich aus dem »Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz«**

Ende Juni 2020 haben Bundestag und Bundesrat dem »Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise« zugestimmt, sodass dieses einen Tag später in Kraft treten konnte. Das Gesetz enthielt neben der temporären Senkung der Umsatzsteuersätze vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 auch weitere für den betrieblichen Bereich relevante Punkte, auf die wir im Folgenden eingehen.

#### **1.1. Zeitlich befristete Erhöhung des Verlustrücktrags und vorläufiger Verlustrücktrag aus 2020 (§ 10d EStG)**

Bisher sieht § 10d EStG einen maximalen Verlustrücktrag in Höhe von 1.000.000 Euro bzw. 2.000.000 Euro im Falle der Zusammenveranlagung vor. Nunmehr wird der Verlustrücktrag für die Verluste aus den Jahren 2020 und 2021 bei Einzelveranlagung auf 5.000.000 Euro und bei Zusammenveranlagung auf 10.000.000 Euro erhöht. Zusätzlich wurde ein Mechanismus eines vorläufigen Verlustrücktrages eingeführt, wonach der Verlustrücktrag aus 2020 bereits im Rahmen der Vorauszahlungen für 2019 oder im Rahmen der Veranlagung für 2019 genutzt werden kann. Ohne diese Gesetzesänderung könnte der Verlustrücktrag erst nach Veranlagung des Jahres 2020 erfolgen, sodass erwartete Verluste aus 2020 zeitnah steuerlich geltend gemacht werden können.

#### **1.2. Temporäre Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG)**

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in den Steuerjahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, sieht das Gesetz alternativ zur linearen Abschreibung nunmehr eine degressive Abschreibung sowohl für neue als auch für gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vor. Der Maximalbetrag der degressiven Abschreibung beträgt das 2,5-fache der linearen Abschreibung, wobei der Abschreibungssatz auf maximal 25 % pro Jahr begrenzt ist.

Bei § 7 Abs. 2 EStG handelt es sich um eine fakultative Durchbrechung der Maßgeblichkeit, sodass die Abschreibungsmethode völlig unabhängig von der in der Handelsbilanz angewendeten Methode gewählt werden kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Aufnahme der Wirtschaftsgüter in das besondere steuerliche Verzeichnis.

#### **1.3. Anhebung des Höchstbetrags der Anschaffungskosten bei der Besteuerung der Privatnutzung von sog. Vollelektrofahrzeugen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG**

Bereits bisher war bei der Besteuerung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz, das keine CO<sub>2</sub>-Emissionen je gefahrene Kilometer hat, nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) bzw. bei der Fahrtenbuchregelung nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Die Obergrenze für die Anwendung der Regelung betrug bisher 40.000 Euro; dies wird nun rückwirkend ab 01.01.2020 auf 60.000 Euro angehoben.

#### **1.4. Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen bei § 6b und § 7g EStG**

Sollten Rücklagen nach § 6b EStG zur Übertragung stiller Reserven am Schluss eines nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 in den Wirtschaftsjahren vorhanden sein und diese ggf. aufgrund des Ablaufs der ursprünglichen Reinvestitionsfrist aufgelöst werden müssen, so verlängert sich diese Frist nun um ein weiteres Jahr. Entsprechendes gilt für die Nutzung des Reinvestitionsabzugsbetrages nach § 7g EStG.

### **1.5. Erhöhung des Faktors für die Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer (§ 35 EStG)**

Der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wird mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum von bisher 3,8 auf 4,0 des (anteiligen) Gewerbesteuermessbetrages erhöht. Diese Regelung ist zeitlich nicht befristet und soll im Wesentlichen den in den letzten Jahren gestiegenen Gewerbesteuerhebesätzen der Gemeinden Rechnung tragen. Rechnerisch werden damit Personenunternehmer bei einem Gewerbesteuerhebesatz von bis zu 422% nach § 35 EStG vollständig von der Gewerbesteuer entlastet.

### **1.6. Erhöhung des Freibetrags für die Hinzurechnungstatbestände gem. § 8 Abs. 1 GewStG**

Der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände nach § 8 Abs. 1 GewStG wird dauerhaft von bisher 100.000 Euro auf 200.000 Euro dauerhaft erhöht. Dies führt zu einer Entlastung bei der Gewerbesteuer, da zukünftig Entgelte für Schulden, Miet- und Pachtzinsen sowie Aufwendungen für bestimmte Lizenzen zu einem größeren Anteil nicht der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden müssen.

### **1.7. Befristete Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4.000.000 Euro**

Die Erhöhung gilt für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2026 entstandene förderfähiger Aufwendungen des Anspruchsberechtigten für Forschungszulage. Zu den Regelungen des FZuG im Allgemeinen verweisen wir auf den entsprechenden Beitrag in unserem Mandantenrundsreiben von Dezember 2019.

## **2. Bundesregierung legt Kabinettsentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 vor**

Die Bundesregierung hat am 02.09.2020 den Kabinettsentwurf für das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen. Enthalten sind umfangreiche Änderungen in verschiedenen Steuergesetzen. Der Bundesrat hat am 09.10.2020 zu dem Entwurf Stellung genommen.

Der Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) greift Gesetzgebungsbedarf auf, der sich nach Ansicht der Bundesregierung aus EU-Recht und EuGH- und BFH-Rechtsprechung ergeben hat. Auch die besondere Situation der Corona-Krise führt zu gesetzlichen Anpassungen. Hervorzuhebende Punkte für Unternehmen und Unternehmer sind insbesondere:

- Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrags,
- gesetzliche Definition der Zusätzlichkeitsvoraussetzung bei Arbeitgeberleistungen,
- Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets.

Außerdem sollen technische Fragen geregelt werden, wozu Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen gehören. Im Folgenden geben wir einen Überblick über ausgewählte wichtige Steueränderungen.

Auf die wesentlichen geplanten Änderungen für alle Steuerzahler gehen wir unter II.1. im Detail ein.



## 2.1. Änderungen im Einkommensteuerrecht

### **Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG wird flexibler**

Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungspotential in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter.

Bislang waren nur Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich, d. h. zu mindestens 90%, im Betrieb genutzt werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 sollen auch vermietete Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich des § 7g EStG in diesem Zeitraum fallen. Das gilt unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind künftig – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – auch längerfristige Vermietungen für mehr als drei Monate unschädlich. Außerdem sollen die begünstigten Investitionskosten von 40 auf 50% angehoben werden. Für alle Einkunftsarten soll eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 150.000 Euro als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen gelten.

Die Änderungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

### **Definition der Zusätzlichkeitsvoraussetzung bei Arbeitgeberleistungen**

Der BFH hatte seine Rechtsprechung zu der in verschiedenen Steuerbefreiungs- und Pauschalbesteuerungsnormen oder anderen steuerbegünstigenden Normen des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Tatbestandsvoraussetzung, wonach die jeweilige Steuervergünstigung davon abhängt, dass eine bestimmte Arbeitgeberleistung »zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn« erbracht werden muss, geändert (BFH Urteile vom 01.08.2019). Er verneinte, dass bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung durch die Zusätzlichkeitsvoraussetzung ausgeschlossen werden. Voraussetzung sei nur, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel). Die Finanzverwaltung wendet die Rechtsprechung nicht an (Nichtanwendungserlass des BMF, Schreiben vom 05.02.2020).

Mit der neuen Regelung in § 8 Absatz 4 EStG soll die Auffassung der Finanzverwaltung für das gesamte Einkommensteuergesetz festgeschrieben werden, dass nur »echte« Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind. Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung sollen werden nur dann »zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn« erbracht werden,

- wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Die Vorschrift soll bereits für 2020 Anwendung finden.

### **Datenaustausch zwischen privaten Krankenversicherungen, Finanzverwaltung und Arbeitgebern**

Die Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, soll die im Lohnsteuerabzugsverfahren verwendeten Papierbescheinigungen vollständig ersetzen (§§ 39 ff. EStG).

Die Neuregelungen können im Rahmen eines Pilotprojekts bereits ab dem 01.01.2023 angewendet werden (Echtdateien). Der Regelbetrieb soll ab dem 01.02.2024 starten.

## **2.2. Änderungen im Umsatzsteuerrecht**

### **Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets**

Die Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets soll ab dem 01.07.2021 erfolgen:

Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG erbringen (sog. Mini-One-Stop-Shop / einzige kleine Anlaufstelle) wird danach auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt (sog. One-Stop-Shop / einzige Anlaufstelle).

Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 Euro aus dem Drittlandsgebiet wird ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt.

Außerdem werden Unternehmer, die Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro oder die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, unterstützen, behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.

Unternehmern, die die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützen, wird es zur Verringerung von Verwaltungsaufwand erlaubt sein, das One-Stop-Shop-Verfahren in Anspruch zu nehmen, um Mehrwertsteuer auf inländische Lieferungen, bei denen die Beförderung oder Versendung der gelieferten Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet, anzumelden und zu entrichten.

### **Reverse-Charge-Verfahren bei Telekommunikationsdienstleistungen**

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) wird erweitert auf Telekommunikationsdienstleistungen. Sie wird aber auf Unternehmer, deren Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und deren eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist (sog. Wiederverkäufer), beschränkt. Dadurch soll vermieden werden, dass Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen nur als Nebenleistungen erbringen oder die solche Leistungen lediglich erwerben, ohne sie weiterzuveräußern, von der Regelung betroffen sind. Gilt ab dem 01.01.2021.

### **Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis**

Durch § 14 Abs. 4 Satz 4 soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 233a Abs. 2a der AO ist. Damit werden die vom BFH infolge der EuGH-Rechtsprechung geänderten Grundsätze, die das BMF erst jüngst im Schreiben vom 18.09.2020 anwenden wollte, gesetzlich wieder überschrieben.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung.

### **Preisnachlässe und Preiserstattungen**

Bei Preisnachlässen und Preiserstattungen eines Unternehmers in einer Leistungskette an einen in dieser Leistungskette nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer soll nach § 17 Abs. 1 Satz 5 eine Minderung der Bemessungsgrundlage nur vorliegen, wenn der Leistungsbezug dieses Abnehmers im Rahmen der Leistungskette im Inland steuerpflichtig ist.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung.

### **3. Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden, aber teilweise privat genutzten Kfz**

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes, teilweise privat genutztes Kfz veräußert, erhöht der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. So entschied der Bundesfinanzhof.

Ein Steuerpflichtiger nutzte einen Pkw, den er im Jahr 2008 angeschafft und seinem Betriebsvermögen zugeordnet hatte, zu 25 % für seine freiberufliche Tätigkeit und zu 75 % für private Zwecke. Ab dem Jahr 2008 berücksichtigte das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung einerseits antragsgemäß eine Abschreibung (AfA) für den Pkw. Andererseits erfasste es wegen der privaten Nutzung des betrieblichen Pkw auch Betriebseinnahmen in Höhe von 75 % der für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen einschließlich der Abschreibung. Der steuermindernde Effekt der Abschreibung wurde infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise »neutralisiert«, weshalb der Steuerpflichtige, als er das Fahrzeug 2013 nach vollständiger Abschreibung der Anschaffungskosten verkaufte, lediglich ein Viertel des Verkaufserlöses als Betriebseinnahme ansetzte. Das Finanzamt war demgegenüber der Meinung, es müsse der volle Verkaufserlös versteuert werden.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass der Veräußerungserlös – trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme – in voller Höhe als Betriebseinnahme zu berücksichtigen sei. Er sei weder anteilig zu kürzen, noch finde eine gewinnmindernde Korrektur in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung statt. Die Besteuerung der Privatnutzung eines Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens in Form der Nutzungsentnahme und dessen spätere Veräußerung würden laut Bundesfinanzhof zwei unterschiedliche Vorgänge darstellen, die getrennt zu betrachten seien. In der Besteuerung des vollständigen Veräußerungserlöses sei auch kein Verstoß gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und das objektive Nettoprinzip zu sehen.

#### **4. Bundesrat billigt Steuerbefreiung für E-Autos**

Am 9. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Verlängerung der zehnjährigen Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge gebilligt. Reine Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2025 erstmals zugelassen wurden bzw. werden, sind damit weiterhin von der Kfz-Steuer befreit. Die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet, um einen Anreiz für die frühzeitige Anschaffung eines Elektrofahrzeugs zu schaffen.

Für Verbrennungsmotoren orientiert sich die Kfz-Steuer künftig stärker am Schadstoffausstoß der Fahrzeuge. Je nach Höhe der Emissionen steigt sie stufenweise von zwei bis auf vier Euro je Gramm Kohlendioxid pro Kilometer an.

Die Hubraum-Besteuerung bleibt als zweiter Tarif-Baustein unverändert bestehen. Allerdings gilt künftig für emissionsarme Pkw bis zum Schwellenwert von 95 Gramm Kohlendioxid je Kilometer ein neuer Steuerfreibetrag von 30 Euro. Fällt nur eine Steuer auf den Hubraum an, müssen Autobesitzer auch nur den über 30 Euro hinausgehenden Betrag zahlen. Diese Entlastung gilt für Autos, die ab Mitte Juni 2020 zugelassen wurden und ist bis Ende 2024 befristet. Soweit die Steuervergünstigung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

Zur Entlastung des Mittelstands entfällt künftig die bisherige Sonderregel für die Besteuerung bestimmter leichter Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen, die sowohl der Personenbeförderung als auch dem Gütertransport dienen (z. B. Kasten- oder Pritschenwagen).

#### **5. Kosten für Anmietung von Messestellplätzen – Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung**

Aufwendungen für die Anmietung von Messestellplätzen unterliegen nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung im Sinne von § 8 Nr. 1 Buchstabe e) GewStG, wenn die Flächen nicht dem fiktiven Anlagevermögen zuzuordnen sind. Das entschied das Finanzgericht Münster (Az. 9 K 1816/18).

Die Klägerin, eine GmbH, stellte Produkte her und vertrieb sie durch ein stehendes Händlernetz. Sie mietete auf verschiedenen turnusmäßig stattfindenden Messen Ausstellungsflächen an und präsentierte dort ihre Produkte. Das Finanzamt rechnete die hierauf entfallenden Aufwendungen anteilig dem Gewerbeertrag hinzu, da die Flächen dem fiktiven Anlagevermögen zuzuordnen seien.

Das Gericht gab der Klägerin Recht. Die angemieteten Messestellplätze würden nicht die für den Hinzurechnungstatbestand erforderliche Eigenschaft als fiktives Anlagevermögen aufweisen. Für ihren Geschäftsbetrieb habe die Klägerin nicht permanent Messestände vorhalten müssen. Dies folge daraus, dass sie die von ihr hergestellten Produkte nicht selbst an Endkunden, sondern durch ein Händlernetz vertreibe, dessen Mitglieder zumindest teilweise ebenfalls auf den Messen anwesend gewesen seien. Die Messebesuche hätten für die Klägerin lediglich Werbezwecken gedient.

Gegen das Urteil ist eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof anhängig.

## **6. Kran verhindert die Steuerbefreiung der Vermietungseinkünfte von der Gewerbesteuer**

Bei einem gewerblichen Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG unterliegen deren Erträge auch der Gewerbesteuer. Das gilt allerdings dann nicht, wenn das Unternehmen nur Grundbesitz vermietet/verpachtet. In diesen Fällen kann der gesamte Ertrag aus der Vermietung bei der Ermittlung der Gewerbesteuer auf Antrag gekürzt werden (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG).

Neben der Grundstücksvermietung dürfen aber nur eigenes Kapitalvermögen verwaltet oder bestimmte Wohnungsbaumaßnahmen vorgenommen werden. Die Befreiung entfällt insgesamt, wenn neben Grundbesitz auch Zubehör oder Betriebsvorrichtungen i. S. des Bewertungsgesetzes mit vermietet werden. Wird also eine Lagerhalle vermietet, in der ein Kran fest installiert ist, dann entfällt die Befreiung insgesamt, wenn dieser Kran mit vermietet wird. Das gleiche gilt auch, wenn ein Autokran auf dem Hof zum Be- und Entladen von Lkw oder eine Waage im Mietvertrag mit enthalten ist. Unter die Betriebsvorrichtungen fallen alle Einrichtungen in einem Gebäude oder Grundstück, die nicht der allgemeinen Grundstücksnutzung dienen, sondern einem Gewerbebetrieb des Mieters.

Die Kürzung kann auch nicht dadurch erreicht werden, dass die Betriebsvorrichtung kostenlos dem Mieter überlassen wird, denn auf das spezielle Entgelt kommt es nicht an, auch eine Leihe ist schädlich. Will man die Kürzung wegen ihrer wesentlichen Bedeutung für die Steuerbelastung erhalten, bleiben nur zwei Wege dafür: Die Betriebsvorrichtungen werden sämtlich in eine andere Gesellschaft eingebracht und von diesen dann getrennt vermietet oder die Betriebsvorrichtungen werden an den Mieter veräußert.

## **7. Bundesfinanzministerium äußert sich zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung und zum Vorsteuerabzug ohne ordnungsgemäße Rechnung**

Mit Schreiben vom 18.09.2020 hat sich das BMF zu bisher nicht geklärten Fragen im Anwendungsbereich der §§ 14, 15 UStG geäußert. Obwohl sich der BFH bereits im Urteil vom 20.10.2016 zur Möglichkeit der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung unter bestimmten Voraussetzungen geäußert hatte, setzt die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung erst jetzt um.

Die erste wesentliche Aussage des Schreibens lautet, dass der Besitz einer die Umsatzsteuer offen ausweisenden Rechnung materielle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug bleibt. Allerdings ist ein Vorsteuerabzug grundsätzlich auch dann möglich, wenn dem Leistungsempfänger ein Dokument mit gesondertem Umsatzsteuerausweis vorliegt, auch wenn es im Übrigen nicht alle formellen oder materiellen Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG erfüllt. Diese Voraussetzungen können dann im Einzelfall durch andere objektive Beweismittel nachgewiesen werden. Bei Anwendung eines strengen Maßstabes ist der Vorsteuerabzug auch dann zu gewähren, wenn die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen zu überprüfen. Der den Vorsteuerabzug gewährende Leistungsempfänger muss dann durch objektive Nachweise belegen, dass ihm der andere Unternehmer auf einer vorausgehenden Umsatzstufe tatsächlich Gegenstände oder Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht hat.

Diese Möglichkeit eröffnet dem Unternehmer eine Alternative zur in bestimmten Fällen möglichen Rechnungsberichtigung soweit diese aus diversen Gründen schwierig oder nicht möglich ist. An die gleiche und zweifelsfreie Feststellbarkeit der materiellen Voraussetzungen sind allerdings hohe Anforderungen gestellt; Zweifel und Unklarheiten sollen zu Lasten des Unternehmers wirken.

Des Weiteren erkennt das BMF nunmehr die Möglichkeit der rückwirkenden Rechnungsberichtigung ausdrücklich an. Die Rückwirkung bezieht sich auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung. Hierbei ist nach Auffassung der Finanzverwaltung auf die Abgrenzung zwischen »fehlender« und damit nicht berichtigungsfähiger Rechnung und nur »fehlerhafter« und damit berichtigungsfähiger Rechnung zu unterscheiden. Eine rückwirkend berichtigungsfähige Rechnung liegt dabei nach Ansicht des BMF nur dann vor, wenn das Dokument die folgenden fünf Mindestangaben enthält:

- Rechnungsaussteller
- Leistungsempfänger
- Leistungsbeschreibung
- Entgelt
- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

Fehlt es an einer der Mindestangaben, scheidet eine rückwirkende Berichtigung aus, sodass in diesen Fällen allein der objektive Nachweis (vgl. oben Punkt 1.) zur Sicherung des Vorsteuerabzuges zur Verfügung steht. Das BMF stellt auch klar, dass eine derartige Rechnungsberichtigung auch dadurch erfolgen kann, dass der Rechnungsaussteller die ursprüngliche Rechnung storniert und eine Neuausstellung der Rechnung vornimmt.

**Hinweis:** Gemäß Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes soll allerdings in § 14 Abs. 4 Satz 4 UStG-E gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 233a Abs. 2a AO ist. Diese gesetzliche Neuregelung soll bereits nach Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2020 zur Anwendung kommen.

## **8. Arbeitgeber können steuerfreien Zuschuss zu Gesundheitskursen zahlen**

Arbeitgeber können die Gesundheitsvorsorge für Angestellte unterstützen. Bestimmte Angebote lassen sich mit bis zu 600 Euro im Jahr pro Arbeitnehmer steuerfrei bezuschussen. Dazu hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe einige Punkte klargestellt.

Demnach umfasst die Steuerbefreiung auch Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, wenn diese Kurse anbieten, die von der Krankenkasse zertifiziert sind, und wenn die Kosten der Teilnahme über die Mitgliedschaftsbeiträge abgerechnet werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer sich die Zertifizierung der Kurse vom Sportverein bzw. Fitnessstudio bescheinigen lässt und dem Arbeitgeber vorlegt. Die Teilnahme an nicht-zertifizierten Kursen kann vom Arbeitgeber auch steuerfrei übernommen werden, wenn der Kurs mit einem zertifizierten Kurs identisch ist und sich das auch durch eine entsprechende Bescheinigung nachweisen lässt.

Steuerfrei bezuschusst werden können auch Kurse für einen gesundheitsförderlichen Arbeits- und Lebensstil. Dazu gehören z. B. Kurse zur Vermeidung von stressbedingten Gesundheitsproblemen. Auch Autogenes Training und Progressive Relaxation, Yoga, Tai Chi und Qigong können darunterfallen. Gleiches gilt für Kurse zur gesunden Ernährung im Arbeitsalltag oder auch Beratungen für einen gesundheitsgerechten Ernährungsstil mit der Erstellung individueller Gesundheitsprofile.

Steuerlich gefördert werden darüber hinaus Kurse zur verhaltensbezogenen Suchtprävention im Betrieb. Kurse zur Sensibilisierung für Suchtgefahren, zur Tabakentwöhnung oder zum gesundheitsgerechten Alkoholkonsum gehören dazu. Diese Kurse oder Maßnahmen müssen nicht zertifiziert sein. Es müsse allerdings ein strukturierter innerbetrieblicher Prozess abgelaufen sein – mit Analyse des Bedarfs, beispielsweise durch Mitarbeiterbefragungen, und Einbindung der Beschäftigten.

#### **9. Versteuerung von Essenzuschüssen in Form von »R.-Restaurantschecks«**

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt entschied, dass ein Sachbezug vorliegt, wenn Arbeitnehmern Gutscheine überlassen werden, die sie zum Bezug einer von ihnen selbst auszuwählenden Sach- oder Dienstleistung berechtigen und die bei einem Dritten einzulösen oder auf den Kaufpreis anzurechnen sind.

Die Klägerin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), beschäftigte bis zu 21 Mitarbeiter. Unter anderem übergab sie an ihre Arbeitnehmer sog. R.-Restaurantschecks. Die Restaurantschecks wurden mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet und nach § 37b EStG pauschal versteuert. Die Klägerin verwies auf die Anweisung der Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen. Darin gehe die OFD in ihrer Anweisung zum Thema »Gehaltsumwandlung; Nettolohnoptimierung durch steuerfreie und pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistung« von einer zulässigen Steuervergünstigung aus.

Die Klage hatte vor dem FG Sachsen-Anhalt Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts dient die Ausgabe der Restaurantschecks der Verpflegung der Arbeitnehmer. D. h., sie sei mit einer Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber im Wesentlichen vergleichbar und daher mit dem amtlichen Sachbezugswert anzusetzen.

#### **10. Verzicht eines Gesellschafters auf Teilnahme an einer Kapitalerhöhung einer Kapitalgesellschaft gegen Wertausgleich – gemischte Schenkung an Mitgesellschafter?**

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass der Verzicht eines Gesellschafters auf Teilnahme an einer Kapitalerhöhung einer Kapitalgesellschaft gegen Wertausgleich nicht zu einer gemischten Schenkung an Mitgesellschafter führt. Gesellschafterbeschlüsse könnten den gesetzlichen Übergang nach dem Handelsgesetzbuch in das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft nicht verhindern.

Das Gericht hob die vom Finanzamt erlassenen Schenkungsteuerbescheide auf. Wenn ein Gesellschafter an einer Kapitalerhöhung nicht im vollen Umfang des ihm zustehenden Bezugsrechts teilnehme und er dieses Bezugsrecht insoweit verfallen lasse, könne zwar dieser Verzicht eine steuerbare Zuwendung im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes an den an der Kapitalerhöhung Teilnehmenden und bei einem offensichtlich unzureichenden Wertausgleich eine gemischte Schenkung sein. Im Streitfall sei jedoch das Finanzamt von einem zu hohen Umfang der Bereicherung der Mitgesellschafter ausgegangen. Das Finanzamt habe einerseits nicht berücksichtigt, dass die Aufstockung der Kapitalrücklage auf disquotalen Einlagen beruht habe, die nach der alten Rechtslage noch nicht der Schenkungsteuer unterlegen haben. Andererseits führe die Umbuchung als Kapitalrücklage nach dem Handelsgesetzbuch zu Eigenkapital der GmbH. Das Eigenkapital stehe allein der Kapitalgesellschaft und nicht den Gesellschaftern zu. Entgegen den Ausführungen des Beklagten könnten Gesellschafterbeschlüsse den gesetzlichen Übergang des Vermögens in das Kapital der GmbH nicht verhindern. Infolgedessen liege jeweils eine angemessene Gegenleistung für den Zuwendungsgegenstand vor. Es komme nicht zu einer Bereicherung der Mitgesellschafter der Verwaltungs-GmbH, die Gegenstand einer gemischten Schenkung sein könne.

Das Finanzamt hat jeweils Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

## 11. Schenkungsteuerfolgen bei Einlagen in eine Personengesellschaft

Wenn eine Personengesellschaft neues Kapital benötigt, dann kann dies durch eine anteilmäßige Erhöhung des Kapitals durch alle Gesellschafter oder aber durch eine über seinen Anteil hinausgehende Einzahlung eines Gesellschafters erfolgen. Letzteres passiert in der Regel nur bei Familiengeschaftern, wenn die anderen Mitgesellschafter nicht genügend Vermögen haben, um diese Einlage mitzufinanzieren oder wenn damit eine vorweggenommene Erbfolge eingeleitet werden soll.

Durch eine Einlage in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft erhöht sich der Wert aller Gesellschaftersanteile im Verhältnis der Beteiligungsquoten. Es liegt dadurch eine Schenkung des einlegenden Gesellschafters an seine Mitgesellschafter vor. Damit erfolgt im Steuerrecht eine vom Zivilrecht abweichende Beurteilung einer Einlage. Dort wird die Einlage in eine Personenhandels-gesellschaft als Schenkung an die Gesellschaft angesehen.

Im Erbschaftsteuerrecht wird jedoch durch die Rechtsform der Personengesellschaft »durchgegriffen« auf die jeweiligen Gesellschafter. Dieser Durchgriff hat aber nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile. Er hat zur Folge, dass sowohl bei der Einordnung in die Steuerklassen als auch bei der Höhe des persönlichen Freibetrags auf die Beziehung zwischen Schenker und Berechtigten abgestellt wird. D. h., sind Mitgesellschafter die Kinder des Einlegenden, kommt die Steuerklasse I, Freibeträge für Kinder und der Steuerersatz für die Steuerklasse I zur Anwendung. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass ungleichmäßige (disquotale) Einlagen in eine Personengesellschaft zu Schenkungen an die anderen Gesellschafter führen, wenn diese dem Schenker keine Gegenleistungen gewähren.



## II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

### 1. Bundesregierung legt Kabinettsentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 vor

Die Bundesregierung hat am 02.09.2020 den Kabinettsentwurf für das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen. Enthalten sind umfangreiche Änderungen in verschiedenen Steuergesetzen. Der Bundesrat hat am 09.10.2020 zu dem Entwurf Stellung genommen.

Der Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) greift Gesetzgebungsbedarf auf, der sich nach Ansicht der Bundesregierung aus EU-Recht und EuGH- und BFH-Rechtsprechung ergeben hat. Auch die besondere Situation der Corona-Krise führt zu gesetzlichen Anpassungen. Hervorzuhebende für alle Steuerzahler relevante Punkte sind insbesondere:

- Erleichterung bei der verbilligten Wohnraumvermietung und
- diverse erbschaftsteuerliche Neuregelungen.

Außerdem sollen technische Fragen geregelt werden, wozu Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen gehören. Im Folgenden geben wir einen Überblick über ausgewählte wichtige Steueränderungen.

#### 1.1. Änderungen im Einkommensteuerrecht

##### **Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung**

§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG typisiert in seiner derzeit geltenden Fassung bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können. Diese Grenze soll auf 50 % herabgesetzt werden.

Gilt ab dem 01.01.2021.

##### **Sonderausgaben bei lebenslangen und wiederkehrende Versorgungsleistungen**

Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, können als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die Versorgungsleistung mit einer der abschließend in § 10 Absatz 1a Nr. 2 EStG aufgezählten Vermögensübertragungen in Zusammenhang steht.

Die Zahlungen sind vom Empfänger als sonstige Einkünfte zu versteuern. Zur Verbesserung der Bearbeitung und Gewährleistung des Korrespondenzprinzips soll durch das Jahressteuergesetz 2020 die Angabe der Identifikationsnummer des Empfängers zur materiell-rechtlichen Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug beim Leistenden werden (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 Satz 4 EStG).

Gilt ab dem 01.01.2021.

## **1.2. Änderungen im Erbschaftsteuerrecht**

### **Ausgleichsforderungen bei Zugewinnngemeinschaft**

§ 5 Absatz 1 ErbStG gewährt im Falle des Todes eines Ehegatten oder Lebenspartners dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner eine Steuerbefreiung in Höhe der Ausgleichsforderung, die er als Zugewinnausgleich nach § 1371 Abs. 2 BGB hätte geltend machen können, wenn er nicht Erbe geworden wäre und ihm auch kein Vermächtnis zustünde. Um eine Doppelbegünstigung auszuschließen, soll durch einen neuen Satz 6 die abzugsfähige fiktive Ausgleichsforderung gemindert werden. Hierfür wird das Verhältnis zwischen dem um die Steuerbefreiungen geminderten Werts des Endvermögens zum Wert des Endvermögens zugrunde gelegt.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung.

### **Schulden und Lasten**

Nach dem geltenden § 10 Abs. 6 ErbStG sind Schulden und Lasten nicht abzugsfähig, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die ganz oder teilweise von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit sind. Um einen ungerechtfertigten steuerlichen Vorteil durch den unbegrenzten Abzug von Schulden und Lasten zu vermeiden, sollen nach § 10 Abs. 6 Satz 5 bis 10 ErbStG auch Schulden und Lasten anteilig gekürzt werden, die nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung.

### **Berücksichtigung früherer Erwerbe**

Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe sind bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer des jeweils letzten Erwerbs im 10-Jahreszeitraum mit diesem letzten Erwerb zusammenzurechnen (§ 14 ErbStG).

Durch § 14 Abs. 2 Satz 1 ErbStG soll nun für den Fall, dass die Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb auf Grund eines rückwirkenden Ereignisses i. S. d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert wird, eine Änderungsmöglichkeit zur Korrektur einer Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb geschaffen werden. Durch einen neuen Satz 2 soll sichergestellt werden, dass auch der erstmalige Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb als rückwirkendes Ereignis für die Steuerfestsetzung des nachfolgenden Erwerbs gelten und in solchen Fällen die Steuerfestsetzung für den Nacherwerb zutreffend geändert werden kann.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung.

Zwischenzeitlich hat der Bundesrat zum Regierungsentwurf Stellung genommen und fordert noch zahlreiche Änderungen. Unter anderem soll auch die erleichterte steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für das »Home-Office« unabhängig vom Vorhandensein eines Arbeitszimmers im steuerlichen Sinne geprüft werden.

## 2. Steuer-Identifikationsnummer gewinnt an Bedeutung durch Registermodernisierungsgesetz

Das Kabinett hat am 23.09.2020 den Gesetzentwurf zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze beschlossen. Der Bundestag hat über diesen Entwurf am 19.11.2020 beraten. Mit diesem sog. Registermodernisierungsgesetz wird mit der bereits bestehenden Steuer-Identifikationsnummer als ein übergreifendes »Ordnungsmerkmal« für besonders relevante Register eingeführt.

Die Steuer-Identifikationsnummer soll zu einer Art Bürgernummer werden, die einer Behörde den einfachen Zugriff auf bereits vorhandene Daten zu einer Person bei einer anderen Behörde ermöglicht. Erlaubt sein soll diese Abfrage allerdings nur, wenn die betroffene Person zustimmt. Vorgesehen ist, dass jeder Bürger die Möglichkeit erhält, über einen sicheren Zugang selbst einzusehen, welche Behörden welche Daten zu ihm ausgetauscht haben.

Zu den 56 Registern, in denen künftig zur Nutzung des neuen Verfahrens zusätzlich die Steuer-ID gespeichert werden soll, gehören neben dem Melderegister u. a. auch das Ausländerzentralregister, bestimmte Dateien der Rentenversicherung, das nationale Waffenregister, das Insolvenzregister und das Versicherungsverzeichnis der Krankenkassen.

## 3. Keine Verfassungswidrigkeit der Erhebung des Solidaritätszuschlags

Das Finanzgericht Nürnberg entschied, dass der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG auch für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage findet.

Im vorliegenden Fall war streitig, ob das Finanzamt den Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zum Solidaritätszuschlag ab 01.01.2020 auf 0 Euro wegen dessen Verfassungswidrigkeit zu Recht abgelehnt hat. In dem Musterverfahren wehrte sich ein Ehepaar (Kläger) gegen seinen Vorauszahlungsbescheid für 2020, denn es ist umstritten, ob der »Soli« auch in 2020 unverändert wie bisher erhoben werden darf.

Nach Auffassung des FG Nürnberg findet der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach derzeitigem Stand auch für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage. Es handele sich um eine echte Steuer i. S. des § 3 AO, für die der Bund die Ertragshoheit und alleinige Gesetzgebungskompetenz hat. Zusammenfassend konnte das FG Nürnberg nicht die erforderliche Überzeugung gewinnen, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume ab 2020 verfassungswidrig ist.

Die Revision ist zugelassen – ein Aktenzeichen ist beim BFH derzeit nicht bekannt.

**Hinweis:** Der Solidaritätszuschlag sollte lt. dem Solidarpakt II am 31.12.2019 enden. Das Gesetz ist am 13.12.2019 in Kraft getreten. Der Großteil aller Steuerzahler muss den Solidaritätszuschlag ab VZ 2021 nicht mehr zahlen.

#### **4. Änderungen bei Steuertarif, Freibeträgen und Kindergeld ab 2021**

Der im Bundestag hat am 28.10.2020 das zweite Familienentlastungsgesetz beschlossen und dabei den steuerlichen Grundfreibetrag für 2021 im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf nochmals angehoben. Außerdem steigt das Kindergeld ab 2021 um 15 Euro im Monat.

Nach Gesetz wird das Kindergeld zum 01.01.2021 für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro pro Monat betragen. Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt von 5.172 Euro um 288 Euro auf 5.460 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um ebenfalls 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht, sodass sich daraus eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812 Euro um 576 Euro auf einen Betrag von insgesamt 8.388 Euro ergibt.

Der steuerliche Grundfreibetrag von derzeit 9.408 Euro wird auf 9.696 Euro angehoben. 2022 steigt der Grundfreibetrag weiter auf 9.984 Euro.

Zum Ausgleich der kalten Progression werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs (§ 32a Abs. 1 EStG) für die Veranlagungszeiträume (VZ) 2021 und 2022 nach rechts verschoben. Danach ist etwa der Spitzensteuersatz von 45 % erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 274.613 Euro (VZ 2021) bzw. 278.732 Euro (VZ 2022) zu zahlen statt ab 270.501 Euro im VZ 2020.

#### **5. Pendlerpauschale steigt ab 2021**

Arbeitnehmer mit längeren Fahrwegen sollen ab dem kommenden Jahr steuerlich entlastet werden. Ab 2021 steigt die Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 30 auf 35 Cent, von 2024 an noch weiter auf 38 Cent pro Kilometer. Diesen Betrag darf ein Arbeitnehmer pro Arbeitstag vom zu versteuernden Einkommen abziehen. Dabei zählt die einfache Entfernung. Die erhöhte Pendlerpauschale soll zunächst bis 2026 gelten.

Geringverdiener, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen und deshalb keine Steuern zahlen müssen, bekommen eine sog. Mobilitätsprämie. Sie erhalten ab dem 21. Kilometer 14 % der erhöhten Pendlerpauschale – also 4,9 Cent. Bei einem kürzeren Arbeitsweg besteht jedoch kein Anspruch.

#### **6. Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte bei einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme**

Nach der Neuregelung des steuerlichen Reisekostenrechts zum Veranlagungszeitraum 2014 gilt auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird, als erste Tätigkeitsstätte. Dies gilt auch dann, wenn die Bildungseinrichtung lediglich im Rahmen einer kurzzeitigen Bildungsmaßnahme besucht wird. So entschied der Bundesfinanzhof.

Der Kläger, der nicht in einem Arbeitsverhältnis stand, besuchte einen viermonatigen Schweißtechnikerlehrgang in Vollzeit. In Zusammenhang mit dem Lehrgang machte er u. a. Kosten für eine Unterkunft am Lehrgangsort sowie Verpflegungsmehraufwendungen für drei Monate nach Dienstreisegrundsätzen als Werbungskosten geltend. Er verneinte die Gleichstellung mit einem Arbeitnehmer angesichts der Kürze der Lehrgangsdauer.

Dieser Auffassung folgte der BFH nicht. Die Dauer einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme sei für die Einordnung einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 4 Satz 8 EStG) unerheblich. Das Gesetz verlange keine zeitliche Mindestdauer der Bildungsmaßnahme. Erforderlich, aber auch ausreichend sei, dass der Steuerpflichtige die Bildungseinrichtung anlässlich der regelmäßig ohnehin zeitlich befristeten Bildungsmaßnahme nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, d. h. fort-dauernd und immer wieder (dauerhaft) aufsuche. Der Auszubildende/Studierende werde somit einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer gleichgestellt.

**Hinweis:** Seit dem Veranlagungszeitraum 2014 werden Auszubildende und Studierende, die eine Bildungseinrichtung dauerhaft aufsuchen, im Gegensatz zur früheren Rechtslage einem Arbeitnehmer steuerlich gleichgestellt, der eine erste Tätigkeitsstätte dauerhaft aufsucht. In diesen Fällen kann der Auszubildende/Studierende Aufwendungen für die Fahrten zur Bildungseinrichtung nur noch mit der Entfernungspauschale (0,30 Euro/Entfernungskilometer) und nicht mehr in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten ansetzen. Auch der Abzug von Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen kommt nicht mehr nach Dienstreisegrundsätzen, sondern nur noch in Betracht, wenn der Steuerpflichtige am Lehrgangsort einen durch die Bildungsmaßnahme veranlassten doppelten Haushalt führt.

## **7. Zahlung eines Verwarnungsgeldes durch den Arbeitgeber führt beim Arbeitnehmer nicht direkt zu Arbeitslohn**

Die Zahlung eines Verwarnungsgeldes durch den Arbeitgeber führt nicht zu Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer, der die Ordnungswidrigkeit (Parkverstoß) begangen hat. Das entschied der Bundesfinanzhof.

Die Klägerin betrieb einen Paketzustelldienst im gesamten Bundesgebiet. Soweit sie in Innenstädten bei den zuständigen Behörden keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung erhalten konnte, die ein kurzfristiges Halten zum Be- und Entladen in ansonsten nicht freigegebenen Bereichen (z. B. Halteverbots- oder Fußgängerzonen) unter bestimmten Auflagen ermöglicht hätte, nahm sie es hin, dass die Fahrer ihre Fahrzeuge auch in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen kurzfristig anhielten. Wenn für diese Ordnungswidrigkeit Verwarnungsgelder erhoben wurden, zahlte die Klägerin diese als Halterin der Fahrzeuge. Das Finanzamt war der Ansicht, es handele sich hierbei um Arbeitslohn. Das Finanzgericht gab demgegenüber der Klägerin Recht.

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf und wies die Rechtssache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück. Er bestätigte das Finanzgericht zunächst darin, dass im Streitfall die Zahlung der Verwarnungsgelder auf eine eigene Schuld der Klägerin erfolgt ist und daher nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer führen kann, der die Ordnungswidrigkeit begangen hat.

Im zweiten Rechtsgang muss das Finanzgericht aber noch zu prüfen, ob den Fahrern, die einen Parkverstoß begangen hatten, nicht dadurch ein geldwerter Vorteil und damit Arbeitslohn zugeflossen ist, weil die Klägerin ihnen gegenüber einen Regressanspruch hatte, auf den sie verzichtet hat. Dass es sich bei den zugrundeliegenden Parkverstößen um Ordnungswidrigkeiten im absoluten Bagatellbereich handelt, spiele für die Beurteilung, ob Arbeitslohn vorliege, keine Rolle.

## 8. Bezug von Kurzarbeitergeld kann steuerliche Folgen haben

Das Kurzarbeitergeld selbst ist steuerfrei. Es kann aber ggf. auch zu Steuernachzahlungen kommen, denn beim Kurzarbeitergeld handelt es sich um eine Lohnersatzleistung, die dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegt.

Arbeitnehmer müssen im kommenden Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn sie mehr als 410 Euro Kurzarbeitergeld erhalten haben. Das gilt auch dann, wenn sie bisher nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet waren.

Zu Steuernachzahlungen muss es aber nicht unbedingt kommen. Für Kurzarbeitergeld selbst müssen zwar keine Steuern gezahlt werden, es erhöht aber den Steuersatz für die übrigen Einkünfte. Das kann dann der Fall sein, wenn ein Arbeitnehmer das sog. Kurzarbeitergeld 50 erhalten hat, also in einem Monat zur Hälfte gearbeitet und zur Hälfte Kurzarbeitergeld bezogen hat. Wer lediglich ein paar Monate zu 100% in Kurzarbeit war und dann wieder seine reguläre Beschäftigung aufnimmt, kann ggf. sogar mit einer Steuererstattung rechnen, weil für den regulären Arbeitslohn zu viel Lohnsteuer abgezogen wurde.

Ob eine Nachzahlung oder Erstattung entsteht, hängt damit vom konkreten Einzelfall ab, z. B. auch, ob man einen Ehepartner oder Kinder hat.

## 9. Höhe der Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten zu Immobilie bei Vermietung und Verpachtung

Wenn ein Vermieter nur gelegentlich zu seinem Mietobjekt fährt, kann er die Fahrtkosten nach den Regeln für Dienstreisen als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Vermieter das Mietobjekt nur einmal im Monat aufsucht, um nach dem Rechten zu schauen. In diesem Fall können die tatsächlichen Kosten für Hin- und Rückfahrt bei der Steuer geltend gemacht werden.

Aber ein Vermieter kann auch ausnahmsweise – vergleichbar mit einem Arbeitnehmer – an seinem Mietobjekt eine erste Tätigkeitsstätte haben, wenn er seine Immobilie nicht nur gelegentlich aufsucht, sondern regelmäßig, um dort zum Beispiel anfallende Reparaturen oder Pflegemaßnahmen durchzuführen. So entschied das Finanzgericht Köln (Az. 1 K 1209/18).

Der Kläger war Eigentümer mehrerer Immobilien, die er vermietete. Er suchte die Objekte häufig auf, um dort in Eigenleistung diverse Arbeiten zu verrichten. Für die Fahrten rechnete er bei seiner Steuererklärung die tatsächlichen Fahrtkosten in Höhe von 0,42 Euro ab.

Das Finanzamt gewährte hingegen nur die Entfernungspauschale von 0,30 Euro. Das Finanzgericht hielt das für rechtmäßig. Der Kläger übe – ähnlich wie ein Arbeitnehmer – mehr als ein Drittel seiner Tätigkeit dort aus. Die Fahrtkosten zwischen zwei Objekten sowie Beschaffungsfahrten seien hingegen mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen.

**Hinweis:** Die Berechnung für die Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten hängt vom Einzelfall ab. Zum Nachweis sollten Aufzeichnungen geführt und dokumentiert werden, wann welches Mietobjekt aufgesucht wurde, welche Beschaffungsfahrten erfolgten und ob man zwischen den Immobilien gependelt ist. Dies kann z. B. mit Hilfe eines Fahrtenbuches erfolgen.

## **10. Mitverkauftes Inventar einer Ferienwohnung kein privates Veräußerungsgeschäft**

Das Finanzgericht Münster entschied, dass die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs im Rahmen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG insgesamt nicht steuerbar ist. Die Vorschrift § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG schafft keinen eigenständigen Besteuerungstatbestand gegenüber § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG, sondern bewirkt nur eine Verlängerung der Spekulationsfrist bei bestimmten (als Einkunftsquelle genutzten) Wirtschaftsgütern.

Im vorliegenden Fall stritten sich die Beteiligten über die Kaufpreisaufteilung für den Verkauf einer Ferienwohnung und über die Frage, ob der Verkauf von Einrichtungsgegenständen einer Ferienwohnung gem. § 22 Nr. 2 EStG i. V. m. § 23 EStG der Einkommensteuer unterliegt.

Das FG Münster gab der Klage des Steuerpflichtigen statt. Nach Auffassung des Gerichts unterliegt im Streitfall nur die Veräußerung der Eigentumswohnung gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sätze 1 und 2 EStG der Besteuerung, nicht jedoch die Veräußerung des Inventars. Bei dem veräußerten Inventar handele es sich um Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs, deren Veräußerung nicht nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerbar ist.

## **11. Schenkungsteuer: Urenkel sind keine Enkel**

Der BFH entschied, dass Urenkeln für eine Schenkung jedenfalls dann nur der Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro zusteht, wenn Eltern und Großeltern noch nicht vorverstorben sind.

Im vorliegenden Fall schenkte eine Urgroßmutter ihren beiden Urenkeln eine Immobilie. Ihre Tochter (Großmutter der Urenkel) erhielt hieran einen Nießbrauch. Die Urenkel machten die Freibeträge von 200.000 Euro für »Kinder der Kinder« geltend, während das Finanzamt und auch das Finanzgericht ihnen nur Freibeträge i. H. v. 100.000 Euro zubilligten, die das Gesetz für »Abkömmlinge der Kinder« vorsieht.

Der BFH ist der restriktiven Sichtweise gefolgt. Das Gesetz differenziere zwischen Kindern und Abkömmlingen. Also seien Kinder lediglich Kinder und nicht sonstige Abkömmlinge und daher seien Kinder der Kinder lediglich Enkelkinder. Abkömmlinge in gerader Linie gehören zwar unterschiedslos zu der günstigsten Steuerklasse I, genießen aber gestaffelte Freibeträge. Die entfernteren Abkömmlinge gehören zu den »übrigen Personen« der Steuerklasse I mit einem Freibetrag von 100.000 Euro.

### III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

#### 1. Keine Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Projektentwicklungshonorare

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass bei Bauvorhaben mit unbestimmter Dauer keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Projektentwicklungshonorare gebildet werden dürfen.

Im vorliegenden Fall schloss die Klägerin mit Projektgesellschaften mehrere Projektentwicklungs- und -durchführungsverträge für größere Bauvorhaben, die nach vollständiger Erledigung der geschuldeten Leistungen enden sollten. Zum Leistungsumfang gehörten u. a. die Vermarktung der Projekte durch Vermietung und/oder Verkauf sowie die Beseitigung von Mängeln, die bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit festgestellt wurden. Als Gegenleistung erhielt die Klägerin Honorare, die verteilt über die voraussichtlichen Projektlaufzeiten in regelmäßigen Raten gezahlt wurden. Die Klägerin bildete für einen Teil der vereinnahmten Honorare passive Rechnungsabgrenzungsposten. Hierzu trug sie vor, dass die tatsächliche Projektlaufzeit regelmäßig länger sei als der Zahlungszeitraum.

Das FG Düsseldorf musste darüber entscheiden, ob Projektentwicklungs- und durchführungsverträge für Bauvorhaben für eine »bestimmte Zeit« i. S. des § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG abgeschlossen wurden. Das Gericht entschied, dass die Klägerin keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten bilden durfte. Unter anderem seien im Streitfall die Verträge nicht auf eine bestimmte Zeit geschlossen worden und das Ende der Vertragslaufzeiten sei nicht zeitlich genau bestimmt. Außerdem sei bei Vertragsschluss nicht absehbar gewesen, ob Mängel auftreten werden. Des Weiteren sei eine Schätzung der Vertragslaufzeit für die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens nicht zulässig.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt wurde.

#### 2. Gesetzlicher Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro

Wie die Bundesregierung am 28.10.2020 mitteilte, wird der gesetzliche Mindestlohn bis zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto je Stunde erhöht. Das Bundeskabinett hat die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgelegte Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen.

Die Erhöhung des Mindestlohns von derzeit 9,35 Euro brutto je Zeitstunde erfolgt in vier Stufen:

- zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro
- zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro
- zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro
- zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro



### **3. Aktualisierte FAQ zum Forschungszulagengesetz und »Stundenzettel«**

Das Bundesministerium der Finanzen hat die FAQ zum Forschungszulagengesetz aktualisiert und ein Muster eines Stundennachweises für die Tätigkeiten in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bereitgestellt. zu den Grundlagen des Forschungszulagengesetzes verweisen wir auf unser Mandantenrunds schreiben vom Dezember 2019.

Neben der Aktualisierung der FAQ zum Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung, erläutert das Bundesfinanzministerium zum »Stundenzettel«:

Die Forschungszulage bemisst sich nach bestimmten förderfähigen Aufwendungen (§ 3 FZulG). Das Forschungszulagengesetz stellt bei der Ermittlung der förderfähigen Aufwendungen nicht auf spezifische Tätigkeiten in der Forschung oder Entwicklung ab. Es muss sich als einzige Voraussetzung um Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten im Rahmen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens handeln. Für die Dokumentation dieser FuE-Tätigkeiten gelten die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Dabei verlangt der Grundsatz der Klarheit u. a. eine systematische Erfassung und übersichtliche, eindeutige und nachvollziehbare Buchung. Zum Nachweis der geleisteten Arbeit eines eigenen Arbeitnehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind laufende Aufzeichnungen zu führen, die eindeutig und zeitnah die geleisteten Arbeitsstunden belegen. Die Erfassungen zur Arbeitszeit des Arbeitnehmers sind für die gesamten geleisteten Arbeitsstunden zu führen. So kann der Anteil der Tätigkeiten in förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit (und nicht nur der vereinbarten Arbeitszeit) ermittelt werden. Entsprechende Aufzeichnungen sind auch über die vom Einzelunternehmer bzw. von den Mitunternehmern erbrachten Eigenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 FZulG zu führen. Das Bundesfinanzministerium stellt für diese Dokumentation das Muster eines Stundenzettels zur Verfügung. Die Verwendung dieses Musters ist jedoch nicht zwingend.

### **4. Künstlersozialabgabe steigt 2021 auf 4,4 %**

Zum Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20.10.2020 die Ressort- und Verbändebeteiligung eingeleitet. Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2021 4,4 % betragen. Trotz des schwierigen wirtschaftlichen Hintergrunds gerade für die Kultur- und Kreativbranche durch die Corona-Pandemie soll der Abgabesatz von derzeit 4,2 % nur geringfügig angehoben werden.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 190.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20%) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30%), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage [wp-westerfelhaus.de](http://wp-westerfelhaus.de) unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der  
**Westerfelhaus und Partner mbB**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt**



**Westerfelhaus und Partner mbB**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt**

Werner-Bock-Straße 23  
33602 Bielefeld  
Telefon +49 521 96469-0  
Telefax +49 521 96469-50  
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International  
A global network of independent accounting firms